

Rudolf Pacik, Innsbruck

Das Projekt einer Reform des Stundengebetes unter Papst Pius XII. (1. Teil)

1. RÜCKBLICK

1.1 REFORMBESTREBUNGEN IN DER NEUZEIT BIS ZUM ENDE DES 19. JAHRHUNDERTS

Die Geschichte des Stundengebetes in der Neuzeit ist auch eine Geschichte wiederkehrender Versuche, es zu verbessern.¹ Freilich nicht in dem Sinn, daß man ihm seine ursprüngliche Gestalt zurückgeben, es also zum Gottesdienst der Gemeinde machen wollte²; vielmehr ging es darum, das Gebet der Ordensleute und des Weltklerus, gemeinschaftlich wie (zunehmend) privat, den geänderten Lebensverhältnissen anzupassen, nicht zuletzt durch Kürzen und Vereinfachen. Die Forderungen, die man in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellte – u. a. beeinflußt durch die *Devotio moderna* –, finden sich auch später, mehr oder weniger abgewandelt, wieder: leichter und geistlichen Gewinn bringender Vollzug, stimmigere Durchgestaltung, Beschneiden ständig nachwachsenden Beiwerks wie zusätzlicher Texte und Votivoffizien (Kleines Marianisches Offizium, Totenoffizium, Buß- und Gradualpsalmen), der Vorrang des Herrenjahres gegenüber den – im Spätmittelalter stark vermehrten – Heiligenfesten, größerer Raum für die Schriftlesung, historisch glaubwürdige Heiligenviten, auch bessere sprachliche Gestalt.

Viele dieser Wünsche erfüllte das 1535 erschienene „Kreuzbrevier“, das Kardinal Francisco de Quiñonez im Auftrag Papst Clemens' VII. geschaffen

¹ Zum folgenden vgl.: S. BÄUMER, *Histoire du Bréviaire. Traduction française mise au courant des derniers travaux sur la question* par R. BIRON, Bd. 2, Paris 1905, 114–424; P. BATIFFOL, *Histoire du Bréviaire romain*, Paris 1911, 268–431; J. PASCHER, *Das Stundengebet der römischen Kirche*, München 1954, 59–65; J. A. JUNGSMANN, *Der Gottesdienst der Kirche. Auf dem Hintergrund seiner Geschichte kurz erläutert*, Innsbruck 1955, 181–184; R. TAFT, *The Liturgy of the Hours in East and West. The Origins of the Divine Office and Its Meaning for Today*, Collegeville, MN 1986, 310–313; A. A. HÄUSSLING, *Brevierreformen im 16. Jahrhundert. Materialien von damals und Erwägungen für morgen*, in: P. DE CLERCK / É. PALAZZO (Hg.), *Rituels. Mélanges offerts à P.-M. Gy*, o.p., Paris 1990, 295–311.

² Vom heutigen Liturgieverständnis aus gesehen, gehören freilich auch Bemühungen hierher, das Volk in irgendeiner Weise am Tagzeitengebet zu beteiligen. Vgl. dazu etwa TH. A. SCHNITKER, *Publica oratio. Laudes matutinæ und Vesper als Gemeindegottesdienste in diesem Jahrhundert. Eine liturgiehistorische und liturgietheologische Untersuchung*, Theol. Diss. [masch. vervielf.], Münster 1977; K. KÜPPERS, *Zur Teilnahme der Gemeinde am Tagzeitengebet im deutschen Sprachgebiet während des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: M. KLÖCKENER / H. RENNINGS (Hrsg.), *MIT DEM LITURGISCHEN INSTITUT TRIER (Hg.), Lebendiges Stundengebet. Vertiefung und Hilfe* [Fschr. L. Brinkhoff], (Pastoralliturg. Reihe in Verb. mit der Zeitschr. „Gottesdienst“) Freiburg/Br. 1989, 34–47.

hatte.³ Entsprechend stark war die Nachfrage: In den drei Jahrzehnten, da es verwendet werden durfte, erlebte es mehr als 100 Auflagen! Dieses Brevier war – erstmals – konsequent für das Beten des einzelnen eingerichtet (und auch nur dafür zugelassen). Elemente des gemeinschaftlichen Vollzugs, wie Antiphonen und die meisten Responsorien, fielen weg; der liturgische Gruß (*Dominus vobiscum*) wurde ersetzt durch „Domine, exaudi orationem meam“. Es gab längere Schriftlesungen, v. a. aus dem Neuen Testament; dafür waren die kurzen Capitula gestrichen. Der ganze Psalter wurde, ohne Wiederholungen, auf eine Woche verteilt; jede Hore enthielt nur drei Psalmen, möglichst in ausgewogener Länge.

Trotz seiner Beliebtheit stieß das Brevier allmählich auf Kritik; besonders bemängelte man, daß es der Tradition widerspreche. Paul IV. (1555–1559) hob deshalb die Approbation auf, während dessen Nachfolger Pius IV. (1559–1565) das Kreuzbrevier wieder erlaubte.

Für das endgültige „Aus“ sorgte das Trienter Konzil. Es forderte eine neuerliche Reform. Das unter Pius V. (1566–1572) 1568 promulgierte „*Breviarium Romanum*“ – für alle Diözesen und Orden mit weniger als 200jährigem eigenem Ritus verpflichtend – orientierte sich in Aufbau und Inhalt an der Tradition. Und: es gab nun wieder ein einziges, unterschiedslos für Chor- und Privatgebet bestimmtes Buch. Auch Anliegen der Reformer wurden berücksichtigt, soweit das bei diesem konservativen Werk möglich war: Die Heilige Schrift erhielt mehr Raum; die hagiographischen Lesungen wurden bearbeitet (wobei man die Arbeiten des Kardinals Quiñonez benutzte) und im Umfang zurückgedrängt; die Verpflichtung auf die Votivoffizien entfiel für das private Gebet ganz, im Chor blieb sie nur an wenigen Tagen aufrecht; der Kalender wurde von vielen Heiligenfesten befreit, so daß Sonntag und Herrenjahr (damit das Wochentags-Psalterium) zur Geltung kommen konnten. – Die Texte der Hymnen erhielten erst später, unter Urban VIII. (1623–1644), eine neue sprachliche Gestalt (die freilich auch nicht ganz befriedigte).

Was die Grundkonzeption betrifft, blieb das Brevier Jahrhunderte hindurch fast unverändert. Doch eine wichtige Errungenschaft, die die Revision gebracht hatte, der Vorrang des *Proprium de tempore*, ging allmählich verloren, weil zahlreiche neue Heiligenfeste eingeführt wurden; aufgrund der komplizierten Regeln waren davon nicht nur die entsprechenden Tage betroffen, sondern gegebenenfalls auch die Oktaven, unter Umständen noch andere Tage, denn selbst kleinere Feste mußten verlegt werden, wenn es nicht möglich war, sie am vorgesehenen Termin zu begehen.

Nicht nur dieser Entwicklung wegen gab es immer von neuem Verbesserungswünsche. Im 18. Jahrhundert wurden diese von höchster Stelle aufgegrif-

³ J. A. JUNGSMANN, Warum ist das Reformbrevier des Kardinals Quiñonez gescheitert?, in: ZKTh 78 (1956) 98–107; nachgedruckt in: DERS., Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart. Studien und Vorträge, Innsbruck 1960, 265–282; P. SALMON, L'Office divin au Moyen Age. Histoire de la formation du bréviaire du IX^e au XVI^e siècle, (LO 43) Paris 1967, 178–184.

fen: Papst Benedikt XIV. (1740–1758) strebte eine umfassende Reform (vor allem des Festkalenders) an und setzte dafür 1741 und 1744 Kommissionen ein; deren Ergebnisse hat er aber nie approbiert, vermutlich weil ihm die Vorschläge zu wenig weit gingen oder nicht gründlich genug waren. – Dem I. Vatikanischen Konzil (1869–1870) legten deutsche, italienische, französische, amerikanische Bischöfe Reformforderungen vor. Sie betrafen u. a. die hagiographischen Texte; den schwer verständlichen Stil vieler Hymnen; die Auswahl der Väterlesungen; die Exegese in den Väterhomilien; den römisch dominierten Heiligenkalender; das Überhandnehmen der Heiligenfeste und die damit verbundene Wiederkehr immer derselben Psalmen; die Verteilung der Psalmen; den vor allem für Seelsorgepriester zu großen Umfang des Offiziums. Über das Stundengebet konnte das Konzil, weil es überstürzt abgebrochen werden mußte, freilich nicht mehr verhandeln.

1.2. BEGINN UND VORLÄUFIGES ENDE EINER GESAMTREFORM UNTER PIUS X.

Papst Pius X. (1903–1914) nahm sich um die alten Forderungen wieder an. Er suchte zunächst einen der Hauptmängel zu beseitigen: daß die vielen Heiligenfeste Sonntag und Herrenjahr zudeckten und so die Festtagspsalmen oft das Wochenpsalterium verdrängten. Mit der Apostolischen Konstitution „*Divino afflatu*“ (1. November 1911)⁴ leitete er entsprechende Reformen ein. Der bedeutsamste Eingriff ist die Neuverteilung der Psalmen auf die Woche (allerdings auf Kosten mancher alter Traditionen; so verloren z. B. die Laudes nun ihre bisherigen fixen Psalmen). Der Heiligenkalender wurde nicht reduziert. Doch damit tatsächlich alle 150 Psalmen im Lauf der Woche gebetet werden konnten, behielten nur höchste Feste die Festtagspsalmodie, und auch nur sie mußten gegebenenfalls verlegt werden; die Oktaven wurden verringert und viele der beibehaltenen im Rang zurückgestuft, so daß auch auf diese meist das Wochentagspsalterium fiel. Die Sonntage stiegen im Rang und konnten damit viel seltener verdrängt werden. – Eine gewisse Verkürzung des Pensums er-

⁴ PIUS X., *Constitutio Apostolica de nova Psalterii in Breviario Romano dispositione „Divino afflatu“* (1. November 1911), in: AAS 3 (1911) 633–638 (Pius X. bezieht sich ausdrücklich auf Wünsche, die die Väter des I. Vatikanischen Konzils vorgebracht hatten: ebd. 636); *Rubricæ in recitatione Divini Officii et in Missarum celebratione servandæ ad normam Constitutionis Apostolicæ „Divino afflatu“*: ebd. 639–651. Die wichtigsten weiteren Bestimmungen: SACRA CONGREGATIO RITUUM [im folgenden immer: SCR], *Mutationes in Breviario et Missali Romano faciendæ ad normam Motu Proprio de diebus festis, decretorum S.R.C. 24 et 28 Iulii 1911, et Constitutionis Apostolicæ „Divino afflatu“* (23. Jänner 1912), in: AAS 4 (1912) 57–82; SCR, *Decretum de mutationibus in Breviario Romano faciendis ad normam Constitutionis Apostolicæ „Divino afflatu“* (11. Juni 1913), in: AAS 5 (1913) 278 f.; PIUS X., *Motu Proprio de Officiis divinis novo aliqua ex parte modo ordinandis „Abhinc duos annos“* (23. Oktober 1913), in: ebd. 449–451; SCR, *Decretum generale super Motu Proprio „Abhinc duos annos“* (28. Oktober 1913), in: ebd. 457–464. Die neue Editio typica des Breviers erschien 1914.

reichte man dadurch, daß die Matutin des Sonntags nun in jeder der drei Nokturnen bloß drei Psalmen (statt in der ersten Nokturn bisher zwölf) enthielt.

Diese Neuordnung, die mit Anfang 1913 in Kraft treten sollte, betrachtete der Papst als ersten Schritt einer umfassenden Reform von Brevier und Missale; er kündigte an, dafür demnächst eine Kommission einzusetzen.⁵

Zwei Jahre später mußte Pius X. die Verwirklichung seines Vorhabens auf unbestimmte Zeit verschieben. Im Motu Proprio „Abhinc duos annos“ (23. Oktober 1913) gestand er ein, daß eine Erneuerung, wie sie ihm vorschwebte, gründliches und langes Studium erfordere und deshalb erst nach vielen Jahren durchgeführt werden könne.⁶

Mit dem Tod Pius' X. 1914 brachen auch diese Vorarbeiten ab, nicht jedoch die Diskussion über die Reform des Stundengebetes; Hoffnungen und Interesse waren geweckt, schon deshalb, weil die Ritenkongregation selbst im Approbationsdekret des neuen Breviers von 1914 eine spätere Revision in Aussicht gestellt hatte.⁷ Ein Beitrag zur Brevierfrage aus dem deutschen Sprachgebiet, der größere Bekanntheit erlangte, ist das 1927 erschienene Buch „Brevier-Reform“ des Schweizer Pfarrers Xaver Schmid.⁸ Die Redaktion der offiziellen römi-

⁵ PIUS X., *Constitutio Apostolica „Divino afflatu“* (s. Anm. 4), 636.

⁶ PIUS X., *Motu Proprio „Abhinc duos annos“* (s. Anm. 4), 449 f.

⁷ SCR, *Decretum adprobationis Breviarii typici Vaticani* (25. März 1914), in: AAS 6 (1914) 672. Es heißt dort: „[...] quæque in posterum prorsus immutata manebit, donec præsidio optimorum codicum et veterum monumentorum absolutis omnibus, quibus perficiendis longius tempus requiritur, nempe textu sacro recognito, lectionibus historicis emendatis hymnisque revisis, Patrum et Doctorum homiliis et sermonibus ad veram lectionem revocatis, extremam manum operi adponendam Sedes apostolica iusserit.“

⁸ X. SCHMID, *Brevier-Reform. Gedanken zum künftigen Abschluss der Reform des Römischen Breviers unter Einschluss etwelcher Aenderungen im Missale*, Luzern 1927. – Xaver Schmid: * 2. Oktober 1875 in Luzern, † 4. April 1940 in Baldegg. Studierte ab 1896 Theologie in Innsbruck und Luzern; Priesterweihe 1900. Danach Studium der Staatswissenschaften in Freiburg/Schw.; Dr. rer. pol. 1904. 1904–1906 Sekretär der christlich-sozialen Arbeiter-Organisationen der Schweiz, seit 1906 in der Pfarrseelsorge. Vgl. die Nachrufe in: Schweizerische Kirchenzeitung 109 (1940) 190 f.; Vaterland Nr. 90 vom 16. April 1940. – Auf seine Vorschläge kann ich hier nicht näher eingehen. Ich nenne bloß die Kapitelüberschriften und füge in Klammern gelegentlich einige wichtige Themen ein: Wünsche zur Neu-Ausgabe des Psalteriums (Übersetzung, Auswahl, Antiphonen, Psalmenteilung, Inhaltsübersicht der Psalmen); Die Neugestaltung des Kalenderjahres (Stand der Frage, Vorschlag für Bestimmung des Ostertermins usw.); Die Neuordnung der Heiligenfeste und ihrer Officien; Die Auswahl der Schriftlesungen; Fruchtreichere Ausbeute der Vaterschriften; Die Neu-Ausgabe der Hymnen; Die Responsorien zu den Lesungen der Matutin; Beiträge zum Ausbau einzelner Teile des Kirchenjahres; Die Rangordnung der Officien; Kürzungen (bes. am Samstag und Sonntag mit Rücksicht auf den Dienst der Seelsorger); Vorschläge für den Druck der liturgischen Bücher; Verschiedene kleine Aussetzungen und Anregungen; Etwas, das nicht geändert werden sollte (keine zweifache Form des Breviers für Chor und Einzel-Rezitation). – Angeregt zu seiner Arbeit wurde Schmid durch ein Kapitel des Büchleins von F. BREHM, *Die Neuerungen im Brevier*, Regensburg 1914, 174–180 (Die definitive Reform des Breviers), und stand mit dem Autor auch später in Kontakt. Brehm, Redakteur im Verlag Pustet (Regensburg), hatte der römischen Kommission angehört, die die (Teil-)Reform von 1911/1913 vorbereitete, und war deshalb entsprechend informiert (SCHMID 9).

schen Zeitschrift „*Ephemerides Liturgicae*“ hielt das Werk für so bedeutsam, daß sie es, leicht bearbeitet und ins Lateinische übersetzt, 1929 als Artikelserie veröffentlichte.⁹

2. DIE REFORMARBEIT UNTER PIUS XII.

2.1 EINE NICHT-OFFIZIELLE INITIATIVE ANFANG 1948

a) *Die Umfrage der „Ephemerides Liturgicae“ und erste Ergebnisse*

Ende Januar 1948 sandte die Direktion der Zeitschrift „*Ephemerides Liturgicae*“ an etwa 100 Personen, Mitarbeiter und weitere Fachleute, ein vertrauliches Rundschreiben, in dem sie Vorschläge für eine Brevierreform, aber auch für die Erneuerung anderer liturgischer Bücher erbat.¹⁰ Die Umfrage geht auf den (seit 1944 tätigen) Schriftleiter, Annibale Bugnini CM, zurück.¹¹ Bugnini sah die Zeit gekommen, die von Pius X. 1911 begonnene Reform der Liturgie, v. a. des Stundengebetes, zu Ende zu führen, nicht zuletzt wegen der nun besseren wissenschaftlichen Voraussetzungen. Mit dem Hinweis auf die schon 1929 in den „*Ephemerides*“ veröffentlichte Arbeit Xaver Schmidts sowie mit der Berufung auf Pius XII., der zum Studium des Römischen Breviers ermutigt habe¹², will er offenbar zeigen, daß das Unternehmen nicht ganz unerhört sei.

⁹ X. SCHMID, *De Breviario Romano reformando commentatio*, in: EL 43 (1929) 20–43. 157–170. 304–319. 367–391.

¹⁰ Auch an Josef Andreas Jungmann ging diese Anfrage. Sein Exemplar (im Nachlaß) trägt das – handschriftlich eingesetzte – Datum: 28. Jänner 1948. Eine persönliche Unterschrift gibt es nicht. Der Text ist teilweise verwertet im Vorwort der Schriftleitung zum 62. Jahrgang: In annum 1948 praeloquium, in: EL 62 (1948) 3–5, hier: 4. Vgl. auch A. BUGNINI, *Per una riforma liturgica generale*, in: EL 63 (1949) 166–184, hier: 166. – Die Fragen lauten: „1. *Qua ratione* reformatio Breviarii concipi possit? 2. *Quænam natura* talis reformationis esse debet? 3. *Quæ principia* (historica, pastoralia, practica . . .) reformationi præesse debeant? 4. *Quid de Calendario*, quid de singulis *Officii* partibus (antiphonis, psalmis, responsoriis, lectionibus scripturæ sacræ, capitulis, hymnis, lectionibus historicis, lectionibus Sanctorum Patrum), quid de *Martyrologio*? 5. *Quid de Breviarii rubricis* generalibus et particularibus? 6. *Quid denique de aliis libris* liturgicis et quænam in eis corrigenda, reformanda, abolenda, restauranda?“

¹¹ A. BUGNINI, *La riforma liturgica* (1948–1975), (BEL.S 30) Roma 1983, 23. Deutsch: A. BUGNINI, *Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament*. Deutsche Ausgabe. Hg. von J. WAGNER unter Mitarbeit von F. RAAS. Deutsche Übersetzung: H. VENMANN, Freiburg/Br. 1988, 30 f.; vgl. ebd. das Vorwort von J. WAGNER, 5–8, hier: 6. (Im folgenden werden die Seitenzahlen beider Ausgaben, mit Schrägstrich getrennt, angeführt.) Nominell war bis Ende 1954 Giuseppe Pizzoni CM Schriftleiter; erst mit Heft 1/1955 wird Bugnini als Schriftleiter genannt. De facto übte Bugnini dieses Amt aber seit 1944 aus. (Briefliche Auskunft des jetzigen Schriftleiters, Alessandro Pistoia CM, vom 25. Juli 1992.) Zur Person Bugninis (* 14. Juni 1912 in Civitella del Lago [Ter- ni], † 3. Juli 1982) vgl. die Beiträge von C. BRAGA (5–15), G. PASQUALETTI (16–22. 23–25), B. FISCHER (26–33) in EL 97 (1983) H. 1 sowie G. PASQUALETTI, *Una vita per la liturgia*, in: P. JOUNEL / R. KACZYNSKI / G. PASQUALETTI (Hg.), *Liturgia opera divina e umana. Studi sulla riforma liturgica offerti a S. E. Mons. A. Bugnini in occasione del suo 70° compleanno*, (BEL. S 26) Rom o. J. [1982], 13–28.

¹² In dem Schreiben werden zwei Stellen aus den „*Ephemerides Liturgicae*“ genannt, aber nicht zitiert: 60 (1946) 2 und 61 (1947) 99. Die erste ist ein Bericht über die Audienz Pius' XII. für die

Annibale Bugnini faßte in Heft 2/1949 der „Ephemerides Liturgicae“ die Ergebnisse der Umfrage von 1948 zusammen. Durch diesen Artikel „Per una riforma liturgica generale“, datiert mit März 1949¹³, wurde das Vorhaben der Erneuerung weiteren Kreisen bekannt.

Hinsichtlich des Kirchenjahres und des Kalendariums gehen, so Bugnini, viele Antworten in folgende Richtung: Dem Temporale gebührt der Vorrang vor dem Sanctorale (wobei der lokale Charakter der Heiligenverehrung betont wird); die Sonntage sollen im Rang erhöht werden; die Rubriken müssen einfacher und durchschaubarer werden; die jetzige Abstufung der Feste ist zu kompliziert und z. T. willkürlich; die Zahl der Heiligenfeste soll verringert werden, und zugleich soll man für die Zukunft verhindern, daß sie sich zu stark vermehren.¹⁴

Das Brevier hat, wie Bugnini vermerkt, das stärkste Interesse auf sich gezogen.¹⁵ Die Antworten zeigen zwei Haupttendenzen. Erstens: das tägliche Pensum soll verringert werden¹⁶; zweitens: das Stundengebet soll für die Priester wieder das Zentrum ihrer Frömmigkeit bilden¹⁷, aber auch dem Volk zugänglich

Redaktionsmitglieder von EL am 9. Juni 1946; der Papst sprach u. a. über die neue Psalmenübersetzung von 1945 und wies anschließend darauf hin, „die Reform des Römischen Breviers sowie der anderen mehr oder weniger revisionsbedürftigen liturgischen Bücher“ sei „eine Sache von so großer Bedeutung, daß sie lange und oft erwogen werden muß und ihr intensive liturgische Studien vorausgehen müssen“. Die zweite Angabe bezieht sich auf einen Artikel von A. BUGNINI selbst: *Verso una riforma del Martyrologium Romanum?*, in: EL 61 (1947) 91–99; am Schluß zitiert er aus dem Brief des Kardinalstaatssekretärs Luigi Maglione an die deutschen Bischöfe vom 24. Dezember 1943: „Hinsichtlich der Verbesserung des Breviers haben die Väter [. . .] entschieden, daß das Studium dieser so bedeutsamen Frage nach Kräften fortgesetzt werden soll, deren Lösung im übrigen weder leicht zu sein scheint noch in nächster Zukunft erwartet werden kann.“

¹³ A. BUGNINI, *Per una riforma liturgica generale*, in: EL 63 (1949) 166–184. Vgl. auch DERS., *Echi e commenti*: ebd. 323f. Die Zusammenfassung läßt die Systematik der „Memoria“ (siehe unten Abschn. 2 b) erkennen, deren Manuskript Ende 1948 fertiggestellt war (das Nachwort trägt das Datum 30. Dezember 1948). Dies gilt schon für die Auswahl der Ergebnisse, die sich, wie Bugnini zugibt, in diesem Artikel auf das Brevier konzentriert; über die Vorschläge zu anderen liturgischen Büchern werde er später berichten (167).

¹⁴ BUGNINI (s. Anm. 13), 168 f. 171. Bugnini führt – z. T. wörtlich zitierend – auch unterschiedliche konkrete Vorschläge an; auf sie kann ich hier nicht eingehen.

¹⁵ BUGNINI (s. Anm. 13), 173. Das folgende ebd. 174.

¹⁶ Anregungen dazu: In der Matutin allgemein – wie in der Oster- und in der Pfingstwoche – nur drei Psalmen und drei Lesungen vorsehen; den Psalter auf zwei (statt bisher eine) Wochen verteilen – eine Lösung, die offenbar auch Bugnini sympathisch ist (BUGNINI [s. Anm. 13], 175f).

¹⁷ Hierher gehören wohl auch die Wünsche bezüglich der Lesungen (BUGNINI [s. Anm. 13], 177 f.). Bugnini (177) kritisiert eine gewisse Inkonsistenz: einerseits wolle man umfangreichere Lesungen, andererseits die Matutin kürzen. Der Wunsch nach längeren Texten betrifft v. a. die biblischen Lesungen der ersten Nokturn (ebd. 177). Hier wird auch der Vorschlag einer 10minütigen Schriftlesung freier Wahl genannt (hier könnte J. A. Jungmanns Gutachten vom 14. Juli 1948 [im Nachlaß] gemeint sein; dieser nennt allerdings kein Zeitmaß). Die Texte der zweiten Nokturn möchte man eher kürzen (ebd.). Die hagiographischen Lesungen sollen ohne Legenden und Wundererzählungen die Eigenart des Heiligen und sein geschichtliches, soziales usw. Umfeld charakterisieren (ebd.). Homilien sollten öfter ganz, nicht nur mit deren Anfang, gelesen werden;

gemacht werden. Die wichtigsten Wünsche: 1. Das Brevier soll besser dem gegenwärtigen Lebensrhythmus entsprechen, vor allem durch eine andere Verteilung der Gebetszeiten, z. B. so, daß nur eine Morgen- und eine Abendhore bestehenbleibt. 2. Andere dagegen möchten dem Stundengebet seinen Charakter des gemeinschaftlichen Chorgebetes wiedergeben, was auch einer verbreiteten Neigung zur *Vita communis* im Klerus entspricht. 3. An dritter Stelle nennt Bugnini die Stimme eines einzelnen, der mit dem Inhalt des jetzigen Offiziums zufrieden ist und eine Reform nur in zwei Punkten wünscht: Vereinfachung der „phantastisch komplizierten“ Rubriken, denn das Brevier soll ein leicht handhabbares und kurzes Andachtsbuch („*devozionario*“) sein; Abwechslung, die Andacht und Erbauung fördert (im Idealfall bedeutet das, daß alle Feste ausschließlich Eigentexte haben).

b) Weitere Stellungnahmen zur Erneuerung des Breviers

Die Hefte 3 und 4/1949 der „*Ephemerides*“ brachten drei weitere Stellungnahmen zur Brevierreform: von Paul Bayart (Lille), Theodor Klauser (Bonn) und Pierre Salmon (Rom).¹⁸

stark zeitgebundene Passagen sollte man freilich durch spirituell ergiebigere („*che siano di vero alimento spirituale*“) ersetzen (ebd. 178). – Die Frage der Volkssprache – nicht nur für die Lesungen, sondern für das Brevier überhaupt! – wird hier angeschnitten (ebd. 178).

¹⁸ P. BAYART, *De generali liturgica reformatione*, in: EL 63 (1949) 318–322; TH. KLAUSER, *De ratione reformandi Breviarium Romanum*, in: ebd. 406–411; P. SALMON, *Presupposti storici di una riforma del Breviario*, in: ebd. 412–418 (die beiden letzten Artikel unter der gemeinsamen Überschrift „*De generali liturgica reformatione*“). Dem Artikel von Salmon folgt ein knapper Kommentar A. BUGNINI: 418–420. Klauser hält sich im Aufbau an die im Schreiben von 1948 genannten Punkte, was darauf hinweist, daß er sein Exposé schon aufgrund der Umfrage eingesandt hat. Die beiden anderen Autoren reagieren hingegen auf Bugnini's Zusammenfassung; sie wird im redaktionellen Vorspann zum Beitrag Bayarts und von Salmon am Anfang seines Artikels erwähnt (vgl. auch die Abfassungsdaten: Bayart 12. März 1949, Salmon September 1949). – Zur Person der Autoren: *Theodor Klauser*: * 25. Februar 1894 in Ahaus (Westfalen); 1912–1921 Benediktiner in der Abtei Gerleve; seit 1919 Studium in Münster bei F. Dölger; 1925 Dr. theol.; zweijähriger Studienaufenthalt in Rom und Schuldienst; 1931 Habilitation an der Universität Bonn für Kirchengeschichte mit Einschluß der Christlichen Archäologie, Religions- und Liturgiegeschichte; drei Jahre Assistent an der römischen Abt. des Deutschen Archäol. Instituts; danach in Bonn Vorbereitung des RAC unter Leitung F. Dölgers; 1945 Nachfolger Dölgers in Bonn; 1962 emeritiert; † 24. Juli 1984. Biographie in: TRE 19 (1990) 241–244 (E. DASSMANN). – *Pierre Salmon*: * 23. April 1896 in Goncourt-sur-Meuse (Haute-Marne); Theologiestudium im Diözesanseminar von Langres und an der Gregoriana in Rom; Eintritt in die Benediktinerabtei SS. Maurice et Maure in Clervaux, Profeß 1922; danach bis 1924 weitere Studien an S. Anselmo in Rom; 1935 Abt von S. Girolamo in Urbe; Mitarbeit an der Revision der Vulgata, zahlreiche liturgiewissenschaftliche Studien; in der Konzilskommission für Liturgie Mitglied der Subkommission IX (*De Officio Divino*), Konsultor des Consilium zur Durchführung der Liturgiekonstitution; nach seinem Rücktritt als Abt 1964 Titularbischof; † 28. April 1982. Nachruf und Bibliographie: EL 97 (1983) 41–58 (A. M. TRIACCA). – Über *Paul Bayart* konnte ich nur wenig ausfindig machen: Zur Zeit, als er seine Stellungnahme verfaßte, war er Professor an der Theol. Fakultät in Lille; der Katalog der Pariser Nationalbibliothek verzeichnet mehrere pastoralliturgische Veröffentlichungen Bayaerts aus den Jahren 1933–1950 sowie Editionen von Schriften des Franz von Assisi und des Antonius von Padua. Drei Beiträge zur Studientagung des Centre de Pastorale Li-

Bayart fordert – z. T. wenig konkret – Vereinfachungen vor allem in den Rubriken (etwa was Festränge und Kalendarium betrifft); den Wegfall mehrerer Elemente (z. B. Credo und Schuldbekennnis; das Athanasianum sollte auf den Dreifaltigkeitssonntag beschränkt bleiben); eine bessere Verteilung und Auswahl der Lesungen. Grundsätzlich soll im Ausmaß kein Unterschied bestehen zwischen öffentlicher Feier und privatem Beten, höchstens auf dem Wege der Dispens (daß etwa Priester, die an Sonn- und Feiertagen stark belastet sind, dann von den Kleinen Horen befreit werden). Stärker als die anderen Autoren legt er Gewicht auf die öffentliche Feier mit der Gemeinde; sie gibt offenbar auch das Motiv ab für manchen Vereinfachungs-Wunsch.

Die detailliertesten Vorschläge bringt *Klauser*. Das Stundengebet soll einerseits – ohne falschen Archäologismus – das Wesentliche der überkommenen Gestalt wahren, andererseits jedoch den heutigen Lebensumständen angepaßt werden. Dafür braucht es Vereinfachung und Kürzung, die Unterscheidung von Mönchs- und Weltpriester-(auch: Laien-)Offizium, größere Durchsichtigkeit, (mit angemessenem Spielraum) zeitgerechten Ansatz der Horen. (406–408. 410)

Ein besonderes Anliegen ist ihm die Schriftlesung – als „nutrimentum spirituale“ (406) – und darum die Matutin (die er „Vigil“ nennt. Hier sollen die Psalmen zurücktreten und die Lesungen überwiegen, und zwar besser ausgewählte und längere, so daß im Jahr die wichtigsten Texte der Bibel vorkommen (409) und die private Bibellesung überflüssig wird. Dabei soll die Bibel verwendet werden; so kann jeder, der das möchte, auch mehr lesen. (407 f. 409) Erstmals, soweit ich sehe, wird hier die Idee ausgesprochen, die Matutin von der tageszeitlichen Bindung zu befreien: sie soll vom Abend bis zum Mittag des folgenden Tages vollzogen werden dürfen. (409. 410)

In den übrigen Horen sollen Psalmen und Gebet im Vordergrund stehen. Capitula, Hymnen, Responsorien könnten wegfallen. Die Psalmen sollen auf mehr als eine Woche verteilt werden; aber auch in einem größeren Zeitrahmen müßten nicht immer sämtliche Psalmen vorkommen, sondern verschiedene je nach Kirchenjahreszeit (409). Statt der Kleinen Horen könnten Gebetszeiten (ohne Textvorlage) gehalten werden (408).

Im Kalender sollen die Sonntage und die Herrenfeste (diese allerdings verringert um Ideenfeste [„festa ex ratione speculativa orta“] 410) den Vorrang vor Heiligenfesten haben. Advent und Fastenzeit sollen überhaupt von Heiligengedenktagen möglichst frei bleiben (410 f.).

Die Rubriken sollen so einfach gefaßt werden, daß man ohne Direktorium auskommt. Okkurenz- und Konkurrenzregeln erübrigen sich, sobald der Vor-

rang des *De Tempore* feststeht. Die Rangstufen der Tage und Feste (*duplex*, *semiduplex* etc.) sind möglichst zu reduzieren (411).

Salmon behandelt überblicksweise die Entwicklung des Stundengebetes. Die kanonischen Tagzeiten waren, so betont er, nicht für einen Klerus mit den heutigen pastoralen Aufgaben geschaffen, und die Kleriker seien lange Zeit nicht zur privaten Rezitation des Stundengebetes verpflichtet gewesen (413).¹⁹ Zweierlei schlägt er vor: 1. ein eigenes Brevier für den Seelsorgeklerus zu schaffen, das sich nach bestimmten Kriterien an der traditionellen Struktur orientiert – also nicht bloß ein Buch der privaten Meditation ist (417 Anm. 13) –, doch den heutigen Lebensumständen entspricht; 2. die Breviere der Mönchsorden und Kanoniker zu erneuern, so daß sie zwar in der bisherigen Substanz bestehenbleiben, aber den unterschiedlichen Erfordernissen rein kontemplativer und zusätzlich pastoral tätiger Gemeinschaften Rechnung tragen.

In seiner eigenen Stellungnahme wandte sich *Bugnini* vor allem gegen die Idee zweier Breviere.²⁰ Die Elemente des gemeinschaftlichen Vollzugs dürften nicht wegfallen, zumal das Stundengebet immer, auch bei privater Rezitation, öffentlichen und sozialen Charakter habe. Nicht alles, was auf gemeinschaftliche Feier angelegt sei, sei monastisches Erbe und somit in einem Weltpriester-Brevier entbehrlich.

2.2 BEGINN DER ARBEIT AN DER ALLGEMEINEN LITURGIEREFORM

a) Errichtung der Reformkommission

Pius XII. trug sich bereits um die Mitte der 40er Jahre mit dem Gedanken an eine Liturgiereform.²¹ Ein erstes Anzeichen dafür ist 1945 das Erscheinen der neuen lateinischen Psalmen-Übersetzung, die eine (übrigens geheime) Kommission des römischen Bibelinstituts im Auftrag des Papstes zwischen 1941 und 1944 angefertigt hatte. Der Text sollte – als Alternative zum „*Psalterium Gallicanum*“ – in erster Linie dem Breviergebet dienen.²² Auch die Aussagen

¹⁹ Was die verschiedenen Lebensumstände betrifft, zitiert *SALMON* 174 aus *BUGNINI*s Zusammenfassung (s. Anm.13).

²⁰ Im selben Sinn äußert sich die *Memoria* (s. Anm. 21), n. 291. Dies scheint auch die spätere römische Linie zu sein: Vgl. die *Declaratio* zu Art. 70 in der von der Vorbereitenden Liturgiekommission des II. Vaticanums verabschiedeten Fassung des Liturgieschemas (*ADCOV* Ser. 2 [Präparatoria]. Vol. 3,2, Vatikanstadt 1969, 7–68, hier: 48): Die Kirche habe nie ein Brevier zugelassen, das die gemeinschaftliche Form ausschloß. Ein zweifaches Brevier, wie mehrere es gewollt hätten (mit Verweis auf *ADCOV* Ser. 1 [Antepreparatoria]. Appendix voluminis 2, pars 2, Vatikanstadt 1961, 303–305), sei nicht wünschenswert. Diese *Declaratio* ist als eine der wenigen auch in der dem Konzil vorgelegten Fassung (= Anm. 5 zu Art. 68: *ASCOV* 1,1, Vatikanstadt 1970, 262–303, hier: 292) stehengeblieben.

²¹ Zum folgenden vgl. *SACRA RITUM CONGREGATIO. SECTIO HISTORICA* [künftig = *SCR.H.*], *Memoria sulla riforma liturgica*, (S. Hist. 71) Vatikanstadt 1948 [richtig: 1949], *Premessa* (5–7); *F. ANTONELLI*, *Epilogo* (ebd. 317 f.); *BUGNINI* (s. Anm. 11), 19 f./26 f.

²² *PIUS XII.*, *Motu Proprio de novæ Psalmorum conversionis latinæ usu in persolvendo Divino Officio „In cotidianis precibus“* (25. März 1945), in: *AAS* 37 (1945) 65–67. Zum Werdegang der Übersetzung vgl. die Notiz in *EL* 59 (1945) 368.

des Staatssekretariats von 1943 und des Papstes von 1946, die Bugnini in seinem Ende Januar 1948 versandten Schreiben nannte²³, deuten auf das Interesse Pius' XII. hin.

Am 10. Mai 1946 hatte Pius XII. in einer Audienz für Kardinal Carlo Salotti, den damaligen Präfekten der Ritenkongregation, den Wunsch geäußert, daß die seit dem Tode Pius' X. ruhenden Arbeiten an der Liturgiereform wieder aufgenommen würden. Mit dem Sekretär der Ritenkongregation, Alfonso Carinci, vereinbarte der Papst am 27. Juli 1946 „in modo generico“ die Errichtung einer entsprechenden Kommission. Diese kam offenbar zunächst nicht zustande. Doch erhielt die Historische Sektion der Ritenkongregation²⁴ den Auftrag, eine Diskussionsgrundlage für die künftige Kommission zu erstellen; der Generalrelator der Historischen Sektion, Ferdinando Antonelli OFM, und – als Hauptverantwortlicher – der Vizerelator, Josef Löw CSsR, begannen im Oktober 1946 mit der Arbeit. In eine neue Phase trat diese mit der Ernennung des neuen Präfekten der Kongregation, Kardinal Clemente Micara, im Oktober 1947, der an der Reform sehr interessiert war.

Die von Bugnini initiierte Umfrage fällt also in die Zeit, da die Denkschrift zur Liturgiereform vorbereitet wurde. In seinem Schreiben erwähnt er sie nur indirekt: Gegen Ende heißt es, die eingesandten Antworten würden entweder „pro aliquo studio generali de hac materia“ verwendet, vollständig veröffentlicht oder den Zuständigen vorgelegt. Jedenfalls ist klar, daß die Ergebnisse der Umfrage in die „Memoria“ eingingen.

Im Frühsommer 1948 kam endlich die von Pius XII. zwei Jahre zuvor gewünschte Reform-Kommission zustande. Kardinal Clemente Micara schlug dem Papst am 28. Mai 1948 deren Errichtung vor und übernahm den Vorsitz. Annibale Bugnini wurde zum Sekretär ernannt. Erstmals trat die Kommission am 22. Juni 1948 zusammen. Die Mitglieder sprachen sich einstimmig dafür aus, nicht Einzelprobleme anzugehen, sondern gleich eine „*riforma generale e organica*“. Für die eigentliche Arbeit wollte man die Fertigstellung der „*Memoria sulla Riforma liturgica*“ abwarten.²⁵

²³ S. o. Anm. 12.

²⁴ Die Historische Sektion hat Papst Pius XI. mit dem *Motu proprio* „*Già da qualche tempo*“ vom 6. Februar 1930, in: AAS 22 (1930) 87 f., errichtet. Sie sollte bei Heiligsprechungsprozessen die historischen Fälle bearbeiten. Unter den Aufgaben wird allerdings auch folgende genannt (ebd. 88): „*Per evidenti ragioni di utilità la Sezione storica dovrà essere consultata per le riforme, emendazioni e nuove edizioni di testi e di libri liturgici.*“

²⁵ Vgl. *Memoria* (s. Anm. 21), 6 und 317 f. (Nachwort von F. ANTONELLI). S. 317 f. sind auch die Mitglieder angeführt: Alfonso Carinci, Sekretär der Ritenkongregation; Ferdinando Antonelli, Generalrelator der Historischen Sektion der Ritenkongregation; Josef Löw, Vizerelator der Ritenkongregation; Anselmo Albareda, Präfekt der Vatikanischen Bibliothek; Augustin Bea, Rektor des Päpstlichen Bibelinstituts; Annibale Bugnini, Schriftleiter von „*Ephemerides Liturgicae*“ und zugleich Sekretär der Kommission. Später kamen weitere Mitglieder dazu. Seit 1953 leitete Kardinal Gaetano Cicognani die Kommission, der als Präfekt der Ritenkongregation Micara abgelöst hatte. Die Kommission bestand bis zum 8. Juli 1960; sie hielt im ganzen 82 Sitzungen ab. Vgl. BUGNINI, *La riforma / Die Liturgiereform* (s. Anm. 11), 21 f. / 29.

b) Die „*Memoria sulla Riforma liturgica*“

Am 25. Juni 1949 erschien die von der Historischen Sektion der Ritenkongregation erarbeitete „*Memoria sulla Riforma liturgica*“ im Druck.²⁶ Damit war die erste Arbeitsphase eröffnet: die Diskussion über die Grundsätze der Reform. Nach deren Abschluß sollte die nächste, konkrete Phase beginnen: die Planung der Reform in Subkommissionen, die sich mit einzelnen Bereichen (Bibel, Vätertexte, Geschichte, Rubriken, Gesänge usw.) befassen. Die Revision der liturgischen Bücher sollte dann so geschehen, daß Brevier, Meßbuch und Martyrologium zusammen als erste erscheinen. Die „Krönung“ der Arbeiten bildet ein – in deren Verlauf stufenweise vorzubereitender – „*Codex iuris liturgici*“.²⁷

Notwendigkeit und Prinzipien der Reform

In zwei einleitenden Kapiteln legt die Denkschrift die „*Notwendigkeit einer Liturgiereform*“ (Kap. I: n. 4–13 = S. 9–13) und „*Grundlegende Prinzipien für die Liturgiereform*“ (Kap. II: n. 14–19 = S. 14–19) dar. Das in der Memoria vorgestellte Projekt versteht sich als Fortführung der von Pius X. geplanten und begonnenen Liturgiereform, die ihrerseits frühere Bestrebungen seit Pius IX. [!] aufgegriffen hat (n. 9–11). Die Notwendigkeit und Aktualität der Reform wird nicht bloß mit dem gegenwärtigen Zustand der Liturgie begründet (v. a. was die Organisation des Kirchenjahres und das Sanctorale betrifft) (n. 5), sondern auch mit den Fortschritten, die die Liturgiewissenschaft inzwischen gemacht hat und die eine solide Grundlage bieten (n. 6), mit der Liturgischen Bewegung (n. 7) und mit der Situation des Klerus heute, der wegen der Belastung durch seelsorgliche Arbeit eine einfache, auf das Eigentliche zurückgeführte liturgische Ordnung braucht (n. 8).

Die Memoria strebt v. a. Vereinfachung an, d. h. die liturgischen Ordnungen sollen weniger kompliziert sein, und das Wesentliche soll hervortreten; auf Kirchenjahr und Kalendarium bezogen, heißt das: Vorrang des Herrenjahres gegenüber den Heiligenfesten (n. 5. 8. 17. 18). Die von den Autoren der Memoria angezielte Reform sucht einen Ausgleich zwischen Bewahren des guten Alten und den Erfordernissen der Gegenwart (n. 15. 16); dabei werden viele in letzter Zeit geäußerte Ideen und Vorschläge als unwissenschaftlich, zu spitzfindig oder, weil zu subjektiv und zu radikal, als nicht dem Geiste der Kirche entsprechend von vornherein zurückgewiesen (n. 14). Die kommende Liturgiereform soll eine Gesamt-Reform sein, auf einheitlicher theoretischer Grundlage; sobald diese feststeht, kann die Durchführung auch in Teilen geschehen (n. 19).

²⁶ Die Memoria trägt das Erscheinungsjahr 1948. Der tatsächliche Erscheinungstermin wird in einer Folgepublikation genannt: SCR.H, *Memoria sulla Riforma liturgica*. Supplemento II: *Annotazioni alla „Memoria“*, presentate, su richiesta, dai Rev.mi Dom Capelle O.S.B., P. Jungmann S.I., Mons. Righetti, (S. Hist. 76) Vatikanstadt 1950, 3 (Vorwort von F. ANTONELLI).

²⁷ Memoria (s. Anm. 21), Kap. IV: *Attuazione pratica della Riforma liturgica* (n. 334–341). Zum „*Codex iuris liturgici*“ s. auch die Nummern 19 u. 332.

Der Hauptteil der Memoria: Gesamtprogramm der Reform

Das große III. Kapitel (n. 20–333 = S. 19–315), in dem es um das „*Gesamtprogramm der Liturgiereform*“ geht, besteht aus neun ungleich langen Abschnitten. Den größten Raum beanspruchen Abschnitt I „Die Rangordnung der Feste und das Kalendarium“ (n. 22–180 = S. 20–168)²⁸ und II „Das Römische Brevier“ (n. 181–313 = S. 169–304). Die weiteren, beträchtlich kürzeren Abschnitte, zusammen 19 Nummern auf 11 Seiten, wirken wie Anhängsel: III. Das Römische Missale (n. 314–316 = S. 304–306); IV. Das Römische Martyrologium (n. 317–320 = S. 306 f.); V. Die Gesangbücher (n. 321 = S. 308); VI. Das Römische Rituale (n. 322–327 = S. 308–310); VII. Das Cæremoniale Episcoporum (n. 328 = S. 310 f.); VIII. Das Pontificale Romanum (n. 329–331 = S. 311–313); IX. Der „Codex iuris liturgici“ (n. 332 = S. 313 f.).

Das abschließende IV. Kapitel behandelt die „*Praktische Durchführung der Liturgiereform*“ (n. 334–341 = S. 315–317).

Das Konzept des Stundengebetes und seiner Erneuerung

Ihren selbstauferlegten Voraussetzungen gemäß gibt sich die Memoria bezüglich des *Stundengebetes* eher konservativ, lehnt auch hier viele Vorschläge als zu extrem ab. – Dies zeigt sich schon in folgenden Punkten, die als für das Offizium unabdingbar erachtet werden:

– „Das öffentliche Gebet der Kirche ist [. . .] eine *wesentliche Verpflichtung*, der sich die Kirche nicht entziehen kann.“ (n. 181) Dies ist das erste fundamentale Prinzip. Da diese Pflicht nicht dauernd und von allen wahrgenommen werden kann, betet die Kirche durch beauftragte Vertreter (n. 182).

– Die Horen-Struktur gehört zum Wesen des Stundengebetes (zweites fundamentales Prinzip). Auch die beauftragten Vertreter können nicht ständig beten. So geschieht die Heiligung der Zeit durch Gebet zu bestimmten Tages- und Nachtstunden (n. 182).

– Das Offizium ist Anbetung, nicht Erbauung. Dies wird ebenso gegenüber entsprechenden Reformbestrebungen in der Vergangenheit, v. a. dem Kreuzbrevier des Kardinals Quiñonez, betont wie gegenüber ähnlichen Stimmen der Gegenwart, die die weniger erbauenden Teile zugunsten der erbauenden vermindern wollen. Dies widerspreche der Pflicht der Kirche zur Anbetung. (Die Psalmodie [vgl. n. 186–188], als Hauptelement und Grundlage des Stundengebetes²⁹, gehört natürlich zu den Elementen der Anbetung.) Die Reform muß den au-

²⁸ Zu diesem Abschnitt der Memoria vgl. H.-E. JUNG, Die Vorarbeiten zu einer Liturgiereform unter Pius XII, in: LJ 26 (1976) 165–182. 224–240. – In den folgenden Jahren erschienen zwei Memoria-Ergänzungsbände zu Fragen des Kirchenjahres und des Kalendariums: SCR.H, Memoria sulla Riforma Liturgica. Supplemento I: Intorno alla graduazione liturgica („Memoria“, nn. 23–32, 102–122), (S. Hist. 75) Vatikanstadt 1950 (Nachwort datiert mit 25. 3. 1950); SCR.H, Memoria sulla Riforma liturgica. Supplemento III: Materiale storico, agiografico, liturgico per la riforma del Calendario, (S. Hist. 79) Vatikanstadt 1951 (Vorwort datiert mit 19. Juni 1951).

²⁹ So schon Pius XII., Enzyklika „Mediator Dei“ (20. November 1947) n. 145, in: AAS 39 (1947) 521–600, hier: 574.

thentischen Charakter des Stundengebetes berücksichtigen; sie kann nur dessen Einfachheit wiederherstellen, und daraus ergibt sich die wahre Erbauung (n. 184).

In einem separaten Anhang (ablehnend) behandelt wird der – offenbar sehr verbreitete – Wunsch, die vorherrschende Praxis, daß das Brevier *allein gebetet* wird, stärker zu berücksichtigen (n. 290–292).³⁰ Das Grund-Argument stellt die Memoria so dar (n. 290): Das Stundengebet habe seinen Ursprung im Mönchtum und in den basilikalischen Klerikergemeinschaften. Um das Brevier den heutigen Verhältnissen – dem verbreiteten Privat-Gebet – anzupassen, müsse man alles streichen, was zum „monastischen Erbe“ gehöre, d. h. alle Gemeinschafts-Elemente, wie „Dominus vobiscum“, Wiederholung der Responsa, Versikel in den Preces (die von „abwesenden Brüdern“ sprechen) usw. Von diesem Grund-Argument ausgehend, gibt es zwei verschiedene Vorschläge:

a) eine zweifache Brevier-Ausgabe (oder wenigstens durch unterschiedliche Drucktypen gekennzeichnete Varianten) für den Chor und das Privatgebet;

b) unterschiedlich umfangreiche Brevierpflicht für in der Seelsorge Tätige und solche, die dies nicht sind.

Zu a) gibt die Memoria zu bedenken, daß man – in der gesamten Liturgie, nicht allein im Stundengebet – unterscheiden muß zwischen monastischem Erbe und Gemeinschaftscharakter. Der Einfluß des Mönchtums beschränkt sich auf wenige Dinge (die auch revidierbar sind). Der Gemeinschafts- und Öffentlichkeitscharakter jedoch gehört zum Wesen der Liturgie. Aus ihm folgt, daß unabhängig von der Art des Vollzugs, also auch beim Gebet des Einzelnen, die gemeinschaftliche *Gestalt* in Texten und Formeln erhalten bleiben muß (n. 191).

Auf b) wird geantwortet (n. 192): An sich hätte die Kirche die Vollmacht, die Pflicht des öffentlichen Gebetes in verschiedenem Ausmaß aufzuerlegen. Es gibt aber eine bisher nicht bedachte andere Möglichkeit (die den Vorschlägen in der Memoria zugrunde liegt): das Stundengebet so zu erneuern, daß es *alle* in *jeder* Situation heute leicht vollziehen können. – Das Breviergebet ist Quelle persönlicher Heiligung und apostolisch fruchtbarer Arbeit. Der modernen Häresie des Aktivismus, d. h. der Hochschätzung natürlicher Werte und menschlichen Tuns zuungunsten der übernatürlichen Werte (vgl. auch n. 186), zu begegnen und die übernatürlichen Werte zu retten, dazu ist das jedem Priester auferlegte Offizium eines der geeignetsten Mittel.

Das Konzept, das der Memoria zugrunde liegt, besteht also darin: ein *für alle einheitliches Brevier* zu schaffen, das den *traditionellen Aufbau* beibehält, aber im Vollzug *einfacher* ist als das bisherige. Dieses Ideal schimmert überall durch, wo es um die Elemente des Stundengebetes geht.³¹ Es werden zwar zu

³⁰ Ähnlich BUGNINI in seinen Bemerkungen zu Klausers und Salmons Stellungnahmen (s. Anm. 18).

³¹ Vgl. die Gliederung von Kap. III, Abschnitt II, Teil A. (Die konstitutiven Teile des Offiziums): I. Die Psalmodie (n. 186–224): 1. Das Psalterium im Gebrauch des Offiziums (n. 188–218); 2. Die Antiphonen (n. 219–224). II. Die Lesungen (n. 225–276): 1. Die biblischen Lesungen (n. 226–259); 2. Die patristischen Lesungen (Sermones und Homilien) (n. 260–262); 3. Die historischen

allen vorgelegten Lösungen den Kommissionsmitgliedern Fragen gestellt, doch gerade in zentraleren Punkten verleugnen die Autoren ihre eigenen Präferenzen nicht.

Was den *Aufbau* des Stundengebetes und die Psalmen-Struktur (Anzahl der Psalmen) der Horen betrifft, so sollen alle Tagzeiten wie bisher und in der jetzigen Verpflichtung bestehenbleiben (n. 205. 208–211), wobei allerdings das Beten zur jeweils richtigen Stunde betont wird (n. 208). Die Kleinen Horen behalten drei Psalmen (n. 211), Laudes und Vesper fünf (n. 210), die Matutin – wie schon seit der Reform durch Pius X. – neun, wobei eine Reduktion auf drei Psalmen (wie in der Osterwoche) oder gar bloß einen als „mit liturgischer Ernsthaftigkeit unvereinbar“ bezeichnet wird (n. 209).

Eine beträchtliche *Verringerung des Quantums* – dies ist das Neue – wird erreicht, indem man die Psalmen umordnet: Längere Psalmen werden – was schon Pius X. begonnen hatte – in mehrere Strophen unterteilt, deren jede in den Horen für einen Psalm steht; der Zeitraum, innerhalb dessen der so gewonnene, aus Psalmen und Psalmteilen bestehende Psalter zu beten ist, wird von einer auf zwei Wochen erweitert (n. 204. 205. 207. 214. 216. 217).

Festhalten am bisherigen Aufbau, Verringerung des Quantums durch einen Zwei-Wochen-Psalter – darin bestehen also die Grundzüge der geplanten Brevierreform. Auf einige wichtigere Details sei im folgenden eingegangen:

Einzelne Elemente des Stundengebetes

Die zu den Psalmen gehörigen *Antiphonen* (n. 219–224) müssen aus zwei Gründen wenigstens teilweise revidiert werden: wegen der neuen Psalmenübersetzung und wegen des geplanten Zwei-Wochen-Psalters (221–223). Die Memoria unterscheidet zwischen Ferial-Offizien einerseits, Fest- und Commune-Offizien andererseits. Im Ferial-Offizium ließen sich die alten Psalm- (d. h. den betr. Psalmen entnommenen) Antiphonen – eventuell leicht verändert – samt ihren Melodien beibehalten bzw. wiederherstellen oder nach alten Vorbildern neu schaffen (n. 222 a. 223 a). Die alten Fest- und Commune-Antiphonen könnten trotz der neuen Psalmversion erhalten bleiben, jüngere überarbeitet oder durch neue ersetzt werden (n. 222 b. 223 b.c). – Die Antiphonen sind auch am Anfang der Psalmen immer ganz zu singen, so daß die sinnwidrige Praxis des „Anstechens“ fällt (n. 224).

Die *Matutin* soll neun Psalmen und drei Lesungen haben. Zugleich soll das Lesesystem verbessert werden, vor allem hinsichtlich der Zuordnung auf die Sonntage und Wochen (n. 246–250); die *Lectio continua* – und damit das De-tempore-Prinzip – soll gegenüber Eigenlesungen bevorzugt (n. 252. 253), die Väter- und die historischen Lesungen revidiert werden (n. 261–264). Auch über die Länge der Lesestücke macht man sich Gedanken (n. 251. 261). Ein Zweijah-

Lesungen (n. 263–264); 4. Capitula und Kurzlesungen (n. 265–267); 5. Responsorien und Versikel (n. 268–275); 6. Absolutionen und Benediktionen (n. 276). III. Verschiedene zusätzliche Elemente (n. 277–289): 1. Hymnen (n. 277), 2. Preces (n. 278), 3. Suffragien (n. 279), 4. Der Anfang der Horen (n. 280–288), 5. Das Ende der Horen (n. 289).

reszyklus und eine – neu einzuführende – Evangelienlesung werden zumindest erwogen (n. 256).

Was die *Responsorien* nach den Lesungen und Capitula betrifft (vgl. n. 268–275), so lehnt die Memoria Vorschläge ab, die Wiederholungen immer oder im Privatgebet wegzulassen oder gar die Responsorien überhaupt zu streichen (n. 273. 274). Doch will man offenkundige Mängel beseitigen, d. h. die Responsorien besser auf die Lesungen abstimmen, identische Responsorien tilgen, bei der Generalreform des Breviers an eine allgemeine Revision der Responsorien gehen (n. 274).

Die *Preces* werten die Redaktoren der Memoria als Wochentags- und Bußelement; deshalb wollen sie diese aus den Formularen der Sonn- und Festtage streichen, sonst je nach dem Charakter des betreffenden Wochentages in allen oder einigen Horen beibehalten (n. 89. 278).

Hinsichtlich der *Eröffnung und des Abschlusses* der Tagzeiten (n. 280–289) geben die Redaktoren zu, daß sich hier im Lauf der Zeit – aufgrund monastischer und privater Frömmigkeit – verschiedene Elemente angehäuft haben und daß eine Straffung nötig ist (n. 280–283). Für den Beginn der Horen favorisiert die Memoria folgende Lösung:

- die – von Pius V. abgeschafften, aber bald wieder als laudabiliter zu sprechen eingefügten – Gebete „Aperi“ und „Domine in unione“ zu streichen (n. 288);
- die Eröffnungsversikel, in der Matutin auch Invitatorium und Hymnus, beizubehalten (n. 288); bei den Invitatoriums-Antiphonen sollen die älteren, knappen Formen bevorzugt werden, und zwar – dies sei der ursprüngliche Inhalt – als Aufforderung zum Lobpreis Christi, des Königs (n. 287. 288);
- das Vaterunser in Matutin, Prim und Komplet laut durch den Vorsteher oder besser durch alle gemeinsam laut sprechen zu lassen (n. 285. 288), in Prim und Komplet auch das Credo (n. 286. 288), dafür aber das stille Vaterunser, Ave und Credo vor den Horen zu streichen, außer in den Tagzeiten ohne laut gebetetes Vaterunser und dann nur, wenn keine Hore vorangeht, wobei dann das stille Vaterunser allein genügt (n. 285. 288).

Was nicht berücksichtigt ist

Zwei Themen fehlen in dieser akribischen Untersuchung über das Stundengebet: 1. die Feier mit der Gemeinde (obwohl von Pius XII. 1947 empfohlen³²); das Brevier wird nur von der Sicht des Klerus aus behandelt (vgl. z. B. n. 8. 182. 185); 2. die Volkssprache; von ihr ist nur einmal die Rede – als einem der Probleme, die gründlich geprüft werden müssen –, jedoch im Zusammenhang mit der Messe (n. 315).

Der 2. Teil mit Stellungnahmen auswärtiger Experten und weiteren Studien unter Pius XII. sowie Johannes XXIII. folgt in HEILIGER DIENST 3/1993.

³² Pius XII., Enzyklika „*Mediator Dei*“ (s. Anm. 29), n. 148, in: AAS 39 (1947) 575 f. – Immerhin wird später im Supplemento IV (s. Anm. 76), n. 72–74 die Entwicklung bedauert, die vom gemeinschaftlichen zum privaten Gebet geführt hat; von der Teilnahme der Gemeinde ist allerdings auch hier nicht die Rede.